

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0518/2022/1					Datum: 07.09.2022			
Dezernat 1								
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt				Az.: 20.1/HH			
Betreff:								
1. Nachtragshaushaltssatzung 2022								
Gremienweg:								
22.09.2022	Stadtrat		-	stimmig	mehrhei	tl.	ohne BE	
				elehnt	Kenntnis	s	abgesetzt	
				wiesen	vertagt	, L	geändert	
	TOP	öffentlich		Enthaltung	gen	Gege	enstimmen	
12.09.2022	Haupt- und Finanzausschuss		eins	stimmig	mehrhei	tl.	ohne BE	
	•		abg	elehnt	Kenntnis	S	abgesetzt	
			very	wiesen	vertagt		geändert	
	TOP	öffentlich		Enthaltung	gen	Gege	enstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt,

- 1. gemäß § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (**Anlage 1**)
- dass hinsichtlich des 1. Nachtragshaushaltes 2022 erforderliche Maßnahmen zur Ausfinanzierung der mit der Veranschlagung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen verbundenen Investitionskredite erst bei Kassenwirksamkeit in den Folgejahren nachgewiesen und umgesetzt werden.

Begründung:

Zu 1:

Für die anstehenden Beratungen und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 wurden allen Ratsmitgliedern die erforderlichen Haushaltsunterlagen (*Investitionshaushalt 2022 einschließlich Vorbericht*) bereits am 19.08.2022 zur Verfügung gestellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird ein 1. investiver Nachtragshaushaltsplan notwendig, damit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergabe der Baumaßnahme P631002 "Pfaffendorfer Brücke" geschaffen werden können. Für die Vergabe des Bauauftrages (Hauptlos und Fachlose) besteht gegenüber der Haushaltsplanung ein Mehrbedarf bei den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 40,8 Mio. Euro, bei dem genehmigungspflichtigen kreditfinanzierten Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 21,2 Mio. Euro. Die Auftragsvergabe muss bis spätestens zum 15.11.2022 erfolgen (Bindefrist gemäß § 10a Abs. 8 EU VOB/A).

Aufgrund fehlender Betroffenheit war die Anhörung der Ortsbeiräte nach § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz nicht erforderlich.

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen den Einwohnern

der Stadt Koblenz in der Zeit vom 19.08.2022 bis 22.09.2022 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. In der Zeit vom 19.08.2022 bis 01.09.2022 können die **Einwohner** Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung, des 1. Nachtragshaushaltsplanes oder seiner Anlagen einreichen. Es wurde **bislang kein Vorschlag** unterbreitet. Sollten bis zum 01.09.2022 noch Vorschläge eingereicht werden, werden diese vorgelegt.

Zu 2.:

Das Land Rheinland-Pfalz hat eine schärfere Kommunalaufsicht ab dem Haushaltsjahr 2023 bei defizitär wirtschaftenden Kommunen (**Anlage 2**) angekündigt.

Demnach haben die Kommunen jährlich für den genehmigungspflichtigen Gesamtbetrag der Investitionskredite darzustellen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmen (beispielsweise aus der Grundund Gewerbesteuer) erhöhen werden, um eine ihre dauernde Leistungsunfähigkeit gefährdende Zunahme der Investitionskreditverschuldung zu vermeiden. Ggf. vorhandene "freie Finanzspitzen" (= Ausgleich Finanzhaushalt) können ebenfalls zur Finanzierung eingesetzt werden, sofern nicht Liquiditätskredite getilgt werden müssen. Zur Ermittlung der jährlichen Einnahmeerhöhungen wird, unabhängig von den konkreten Kreditverträgen, eine einheitliche Finanzierungsdauer von 20 Jahren zugrunde gelegt. Im Hinblick auf Verpflichtungsermächtigungen, die in zukünftigen Jahren zu einer zusätzlichen Investitionskreditaufnahme führen können, hat die Kommune dahingehend ein Wahlrecht, ob die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen zeitgleich mit der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgen sollen (Option 1) oder ob die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen erst bei Kassenwirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden (Option 2).

Die Stadt Koblenz wird von dieser neuen Regelung betroffen sein, da noch Liquiditätskredite vorhanden sind (31.12.2021: rd. 66,8 Mio. Euro) und eine dauernde Leistungsfähigkeit nach Auffassung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) nicht gegeben ist. Die ADD wies anlässlich eines Vorgesprächs zum 1. Nachtragshaushalt 2022 nochmals gesondert auf die Notwendigkeit der neuen Verfahrensweise auch für die Stadt Koblenz hin. In der Haushaltsverfügung der ADD vom 18.02.2022 wurde zum Merkmal der dauernden Leistungsfähigkeit u. a. Folgendes ausgeführt:

- Seite 9, zu Nr. 6:

"Letztlich steht die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Koblenz aufgrund der noch bestehenden Liquiditätskreditverschuldung nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die Stadt Koblenz ist im Ergebnis (noch) nicht dauernd finanziell leistungsfähig."

- Seite 12, 2. Absatz:

"Im Ergebnis sind die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt Koblenz durch die bestehende Liquiditätskreditverschuldung beeinträchtigt und ferner nicht unabhängig von externen Entschuldungshilfen, sodass im rechtlichen Sinne (noch) keine dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit festgestellt werden kann."

Da bereits durch die erhöhte kreditzufinanzierende Verpflichtungsermächtigung 2022 bei der Pfaffendorfer Brücke in den Folgejahren Investitionskredite gebunden werden (präjudizierende Wirkung), findet die neue Genehmigungspraxis des Landes bereits auf den 1. Nachtragshaushalt 2022 Anwendung. Weil eine kurzfristige Umsetzung der Finanzierungsmaßnahmen (= notwendiger Ratsbeschluss zu Hebesatzerhöhungen) nicht realisiert werden kann, ist Option 2 der Vorzug zu gewähren. Hiermit verbunden wäre eine Zusicherung der ADD gegenüber, dass die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen erst bei Kassenwirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen nachgewiesen bzw. umgesetzt werden (= ab Etat 2023 ff.).

Sollte eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben werden, droht die notwendige Genehmigung zu

den Verpflichtungsermächtigungen und den zukünftigen Investitionskrediten versagt zu werden.

Dem Stadtrat wird daher vorgeschlagen, dass erforderliche Maßnahmen zur Ausfinanzierung der mit der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen verbundenen Investitionskredite erst bei Kassenwirksamkeit in den Folgejahren der ADD nachgewiesen und umgesetzt werden (Option 2). Ausgehend von der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung ausgewiesenen Summe der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 104.743.590 Euro, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ist die Stadt unter Zugrundelegung der o. g. vom MdI festgelegten einheitlichen Finanzierungsdauer von 20 Jahren gehalten, zukünftig jährlich rd. 5,2 Mio. Euro an Einnahmeerhöhungen zu verwirklichen. Konkrete Angaben zu den jährlich genau zu erbringenden Beträgen sind dann aus den jeweils ab 2023 zu planenden neuen Investitionskreditaufnahmen errechenbar.

Exkurs: Liquiditäts- und Schuldenmanagement und mögliche Zinssicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit der zukünftigen Aufnahme von Investitionskrediten für die Baumaβnahme Pfaffendorfer Brücke

Dem Wunsch aus der Stadtratssitzung vom 21.07.2022 folgend, wird nachstehend zu o. g. Thematik informiert:

1) Information zum aktuellen Liquiditäts- und Schuldenmanagement

Die Stadt Koblenz deckt ihren **Liquiditätskreditbedarf** derzeit mit Festzinskrediten und dem sich auf dem städtischen Girokonto befindlichen Überschuss der Eigenbetriebe. Soweit diese Kredite nicht zur Liquiditätssicherung ausreichen, werden diese durch Tagesgeldaufnahmen überbrückt.

Die Zinssätze der mit unterschiedlichen Laufzeiten versehenen Festzinskredite betragen zwischen 1,54 % p.a. und 1,84 % p.a..

Die Kredite der Eigenbetriebe werden in Anlehnung an die der Stadt in Rechnung gestellten Zinsaufwendungen für Tagesgeldaufnahmen inklusive eines Abschlages von 0,05 % p.a. berechnet. Eine Vergütung der Überschüsse ist zur Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen erforderlich. Da die Stadt seit April 2016 für Tagesgeldaufnahmen keine Zinsen mehr zu zahlen hatte, waren auch für die von den Eigenbetrieben zur Verfügung gestellten Überschüsse keine Zinsen mehr zu bezahlen.

Aufgrund des in den letzten Jahren niedrigen Zinsniveaus entschied sich der Arbeitskreis "Derivate" für die Strategie, **Investitionskredite** mit einer Laufzeit und einer Zinsbindungsdauer von 30 Jahren aufzunehmen (Laufzeit entspricht einer fristenkongruenten Finanzierung; die Zinsbindungsdauer für die gesamte Laufzeit vermindert das Zinsänderungsrisiko auf null und stellt eine kostengünstige Zinssicherung da).

Während für das zuletzt am 29.04.2022 neu aufgenommene Darlehen bereits 1,88 % p.a. an Zinsen zu zahlen sind, konnte das günstigste Darlehen mit einer Laufzeit und einer Zinsbindung von 30 Jahren am 03.07.2020 zu 0,26 % p.a. kontrahiert werden.

Derzeit sind die Kapitalmarktzinsen äußerst volatil. Getrieben werden die Ausschläge in Richtung höhere oder niedrigere Zinsen sowohl von **Inflations- als auch Rezessionsängsten**. Betrug der 10J Euro-Swapsatz am 25.04.2022, also zeitnah zur letzten Kreditaufnahme noch 1,63 % nach -0,17 % am 06.07.2020, so stieg er am 27.06.2022 auf 2,52% und kam dann zum 01.08.2022 zurück auf 1,71% (auf die Swapsätze ist für die städtische Investitionskreditaufnahme noch eine Marge von 20 bis 40 Basispunkte hinzuzurechnen).

Nunmehr hat sich die Phase fallender Renditen wieder umgekehrt. Zum 05.09.2022 liegt der 10J Euro-Swapsatz bei 2,48 %. Würde die Stadt derzeit ein Darlehen mit Laufzeit und Zinsbindung von 30 Jahren aufnehmen, wäre mit einem Zinssatz von rd. 2,7 v. H. zu rechnen. Aufgrund der teilweise vorherrschenden inversen Zinsstruktur gilt dieser Zinssatz derzeit auch für eine nur 10-jährige Zinsbindung.

Während derzeit die Zentralbanken auf die Inflationsrisiken fokussiert sind, müssen die Marktteilnehmer in ihren Entscheidungen sowohl Inflations- als auch Rezessionsrisiken berücksichtigen.

2) mögliche Zinssicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit der Aufnahme von Investitionskrediten für die Baumaßnahme Pfaffendorfer Brücke

Gemäß VV Nr. 4.3 zu § 103 GemO können aus in Haushaltsvorjahren genehmigten Verpflichtungsermächtigungen resultierende Kreditaufnahmen in der Regel nicht mehr versagt werden, wenn die Verpflichtungsermächtigungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Diese Vorschrift legt die ADD auch im Rahmen der jährlichen Haushaltsverfügungen allerdings restriktiv aus. So genehmigte sie in den letzten Jahren die in Haushaltssatzung und -plan veranschlagen Investitionskredite zunächst jeweils nur mit einem Teilbetrag, der dann bis Jahresende mit Nachweis der entsprechenden Notwendigkeit jeweils aufgestockt wurde. Die teilweise Versagung der Kreditgenehmigung ist nach den Vorschriften der GemO möglich, weil nach deren Systematik die Ermächtigung (des Rates) zur Leistung von Auszahlungen einen anderen Charakter hat als die Genehmigung (der ADD) zur Neuaufnahme von Investitionskrediten.

Voraussetzung für die Kreditaufnahme ist, dass die Auszahlungsermächtigung auch in Anspruch genommen worden ist – eventuell hilfsweise kurz bevorsteht. Im Hinblick auf eine Zinssicherung für künftig aufzunehmende Investitionskredite müsste jedoch feststehen, wann das Darlehen tatsächlich aufgenommen werden soll bzw. wann die investiven Auszahlungen zu leisten sind. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist das nicht realistisch.

Ebenso wenig ist die weitere Zinsentwicklung **nicht** eindeutig. So könnte der zu zahlende Forward-Aufschlag teurer sein als eine mögliche Zinserhöhung. Wenn in der Vergangenheit Forward-Darlehen aufgenommen wurden, dann erfolgte dies im Rahmen von Zinsanpassungen. Das Datum der Zinsanpassung stand fest und die Zinsmeinung ging klar von gestiegenen Zinsen zum Zeitpunkt der Zinsanpassung aus.

Nach alledem ist es derzeit rechtlich problematisch und ebenfalls derzeit wirtschaftlich nicht sinnvoll, bei Investitionskreditaufnahmen – u.a. zur Finanzierung der Baumaßnahme Pfaffendorfer Brücke – mit Zinssicherungsgeschäften zu agieren.

Anlagen:

Anlage 1 - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2022

Anlage 2 - Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.01.2022 und Schreiben der ADD vom 23.02.2022

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine